



BELEHRUNG

Das Abbrennen von offenem Feuer, Brauchtumsfeuer und Grillen auf dem Kötschbergareal ist nur mit einer Genehmigung entsprechend ordnungsbehördlicher Verordnung der Gemeinde Kiliansroda gestattet!

**Auszug aus der „Ordnungsbehördlichen Verordnung“
über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Kiliansroda**

§ 4 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) **ist** das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder **in öffentlichen Anlagen untersagt**.

§ 16 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen:
 19. § 16 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält,
 20. § 16 Abs. 3 Zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

Genehmigung

Anträge zum Abbrennen von offenem Feuer, Brauchtumsfeuer und Grillen auf dem Kötschbergareal oder Zelten können jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat beim Bürgermeister der Gemeinde Kiliansroda in der Zeit von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr gestellt werden. Es wird eine Gebühr in Höhe von 30,00€ pro Tag erhoben.

Einen Musterantrag finden Sie umseitig.



Bürgermeister